

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 8.10.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird
Zl. 23 0102/3-II/3/87

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

67-68/87
Datum: 9. OKT. 1987
Verteilt 14.10.1987, Hkh
Dr. Mezriczky

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 8.10.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

Zl. 23 o1o2/3-II/3/87

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Mahlerstraße 6
1015 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf und seine Tendenzen, dem Familienlastenausgleichsfonds ständig neue Belastungen aufzubürden, um anderswo einsparen zu können, wird ganz entschieden abgelehnt. Es sollte vielmehr - da offensichtlich genügend Mittel vorhanden sind - endlich die vom Österreichischen Landarbeiterkammertag schon mehrfach erhobene Forderung nach einer Staffelung der Familienbeihilfe nach der Kinderzahl verwirklicht werden. Zur Begründung dieser Forderung darf auf die Stellungnahme des Österreichischen Landarbeiterkammertages vom 7.11.1984 zurückgegriffen werden:

"Da die Familienbeihilfe die tatsächlichen Mehrkosten, die ein Kind mit sich bringt, nur zum Teil abdeckt, müssen die Eltern den Unterschiedsbetrag zwischen Familienbeihilfe und tatsächlichen Kinderkosten zu Lasten ihres sonst für andere Ausgaben zur Verfügung stehenden Budgets abdecken. Es wird daher der Lebensstandard einer Mehrkinderfamilie trotz Familienbeihilfe immer erheblich unter dem der kinderlosen Familie oder der Einkindfamilie liegen, und zwar um so mehr, je mehr Kinder in der Familie vorhanden sind. Die vordergründige nominelle Gleichstellung aller Kinder, was die Höhe der Familienbeihilfe betrifft, bringt daher im Ergebnis eine finanzielle Diskriminierung der Kinder mit sich, die mehrere Geschwister haben. Noch krasser tritt das Problem zutage, wenn man berücksichtigt, daß eine Frau mit mehr als einem oder vielleicht zwei Kindern wohl kaum einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, wodurch das Familieninkommen abermals erheblich verringert wird."

- 2 -

Im einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Der Verkürzung des Höchstalters für den Bezug der Familienbeihilfe vom 27. auf das 25. Lebensjahr kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Es wird jedoch verlangt, daß sich dieser Zeitraum um

a) den Präsenzdienst und

b) um die Zeit verlängert, um die ein Studium ohne Verschulden des Studenten (z.B. weil nicht ausreichend Laborplätze oder der gleichen zur Verfügung stehen) verzögert wird.

In diesen Fällen sollte wie bisher das 27. Lebensjahr die Obergrenze für den Bezug der Familienbeihilfe bilden.

Zu Art. I Z. 3:

Dieser Bestimmung kann - ungeachtet der eingangs angeführten Bedenken - im Sinne eines Beitrages auch der Familien zu den allgemein nötigen Einschränkungen zugestimmt werden.

Zu Art. I Z. 4:

Der Überwälzung von Pensionsbeitragslasten auf den Familienbeihilfenzfonds kann nicht zugestimmt werden, da es sich dabei nicht um familienpolitische, sondern um sozialpolitische Anliegen handelt.

Zu Art. I Z. 5:

Auch diese Lastenumverteilung wird entschieden abgelehnt.

Besonders empörend ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß gelegentlich der Kostenübernahme durch den Familienbeihilfenzfonds die seitens der Österreichischen Bundesbahnen gewährten Ermäßigungen für die Schülerfreifahrten verringert werden, was gegenüber dem derzeitigen Zustand im Ergebnis zu einer Subventionierung der Österreichischen Bundesbahnen durch den Familienbeihilfenzfonds führt.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezniczky)